

2) denjenigen, welche

- a) neben Taback-Fabrikaten aus bloß ausländischem zugleich solche von inländischem Taback,
- b) oder auch Fabrikate, gemischt aus in- und ausländischem Taback, bereiten.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus bloß inländischem Taback findet nur die im §. 20 vorgesehene Steuer-Rückvergütung statt. Bei Ausfuhr der unter Nr. 2 b bezeichneten gemischten Fabrikate wird die §. 1 gedachte Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des in den gemischten Tabacken befindlichen ausländischen Materials gewährt und für das Gewicht des in denselben befindlichen inländischen Materials die inländische Tabacksteuer gemäß §. 20 vergütet.

Jeder Taback-Fabrikant, welcher die Zollvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuer-Stelle des Fabrik-Eigthes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr. 2a) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2b) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebes auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Taback darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Ausland oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 10 Zentnern beziehen. Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Bezuhung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Zentner geschieht und der Nachweis geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenz-Zollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Taback bezogen werden soll, nicht im Fabrik-Ort, so darf die Verzollung nicht bei jenem Amte, sondern nur bei der Zoll- oder Steuer-Stelle im Ort des Fabrik-Eigthes erfolgen.

Der Taback ist daher in solchen Fällen unter Begleitscheine-Kontrolle dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Taback in seine Fabrik-Räume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.